Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserversorgung der Stadt Zirndorf, Wasserschutzgebiet Leichendorf der Stadtwerke Zirndorf - Bewilligung für die Brunnen 10, 14 und 15 auf den Flur-Nrn. 101/1 und 102, Gmkg. Leichendorf
Bekanntgabe nach § 3a UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 1 UVPG n.F. über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Az. 412-6162/17-642.1

1. Die Stadtwerke Zirndorf GmbH beantragt die wasserrechtliche Bewilligung für das zu Tage fördern von Grundwasser aus den Brunnen 10, 14 und 15, Flur-Nrn. 101/1 und 102, Gmkg. Leichendorf (Wasserschutzgebiet Leichendorf). Die bisherige wasserrechtliche Zulassung war zeitlich befristet.

2. Gemäß § 3c UVPG a.F. in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 A a.F. wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. sowie der Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG a.F. durch das Landratsamt Fürth festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

3. Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer Nr. 1.45 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

4. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG a.F.).

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/öffentliche Bekanntmachungen.

Zirndorf, 26.02.2018
Landratsamt Fürth
Sommerhäuser
Regierungsrat